

Mißbrauch der Polizei im Dritten Reich – Dokumente

zusammengestellt von Kriminaloberrat Dieter Schenk

Die nachfolgenden, meines Wissens unveröffentlichten, Dokumente zum Mißbrauch der Polizei im Dritten Reich sprechen eine eindeutige Sprache, so daß sich eine weitere Kommentierung erübrigt. Deswegen nur einige kurze Vorbemerkungen:

Absicht und Ziel der neuen Machthaber kommen schon sehr früh und eindeutig zum Ausdruck, nämlich die Polizeibeamtenschaft durch nationalsozialistische „Kämpfer“ umzufunktionieren und Kriminelle als „Untermenschen“ gnadenlos zu vernichten.

Das Recht des NS-Staates steht unter dem Motto, daß alles erlaubt ist, was dem Staate nützt, wodurch die Freiheit des einzelnen nach Belieben eingeschränkt werden kann, solange es dem „völkischen Empfinden“ entspricht.

Die Organisation wird auf die Ziele des Regimes zugeschnitten und ein Netz von verschiedenen Einheiten, wie Polizei, Gestapo, SD, SS, geschaffen, um eine totale Kontrolle zu realisieren. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche überschneiden sich, Eingriffsbefugnisse sind für den Bürger nicht mehr überschaubar, alles steht unter einer zentralisierten Führung.

Die Mittel zur Verwirklichung der Diktatur sind dann auch von grausamer Konsequenz und werden unter Mithilfe der Polizei nicht nur angewandt, um Kriminalität zu bekämpfen, sondern um alle Kräfte, die zu der NS-Ideologie in Opposition stehen oder nicht ihrem Gedanken der „Reinheit der arischen Rasse“ entsprechen, rücksichtslos auszuschalten.

Bezeichnend für die zunehmende Radikalisierung ist, daß ab dem Jahre 1941 fast alle Erlasse nur noch von dem Reichssicherheitshauptamt herausgegeben werden.

I.

Absicht und Ziel

Aus:

„Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen“ von Kurt Daluege, Generalleutnant der Landespolizei unter Mitarbeit von Regierungsdirektor Liebermann v. Sonnenberg, Leiter der Berliner Kriminalpolizei, 1936, Zentralverlag der NSDAP

Zitate:

„Wenn gleichwohl das Schieber- und Verbrechen sich in Deutschland nach der Machtergreifung alsbald in seine dunklen Höhlen zurückzuziehen begann, so war das mit ein wesentliches Verdienst der SA und SS. Es ist so oft von „Übergriffen“ dieser Formationen gesprochen worden. Aber ohne diese „Übergriffe“ wären die Schieber und Verbrecher, insbesondere ausländischen jüdischen Typs, bis auf weiteres erst einmal mit satterm Behagen in Deutschland sitzengeblieben.“

„... die Säuberung der gesamten Polizei von national unzuverlässigen Beamten, der Aufbau der Geheimen Staatspolizei, die Organisation der Landespolizei. Hierbei war es mir ein Herzensbedürfnis, möglichst vielen alten nationalsozialistischen Kämpfern die Tür zur Polizeiaufbahn zu öffnen. Hierin sah ich das beste Mittel, die Polizei mit nationalem Geist und sozialem Empfinden zu erfüllen. Ich war bemüht, den Polizisten so zu gestalten, wie ihn der Führer will, zu einem volksverbundenen Helfer, Berater und Schützer auch des ärmsten Volksgenossen. Die Abschaffung des Gummiknüppels war symbolhaft für diese Zielsetzung.“

„Der nationalsozialistische Staat will und kann es nicht dulden, daß eine kleine Minderzahl arbeitsscheuer und zu Berufsverbrechen herabgesunkener Personen sich erdreistet, sich die Mittel für ein behagliches Faulenzertum durch Raubzüge auf die Tassen der ehrlichen und arbeitsamen Bevölkerung zu beschaffen.

Der nationalsozialistische Staat betrachtet es als seine selbstverständliche Verpflichtung gegenüber den arbeitsamen und redlichen Volksgenossen, eine Ordnung und Sicherheit im Staate aufzurichten, die den ehrlichen Staatsbürger in Ruhe seiner Beschäftigung nachgehen läßt und die ihn unbesorgt vor Verbrechen nachts ruhig schlafen läßt.“

„In den größeren preußischen Städten sind im Jahre 1935 gegenüber dem Jahre 1932

die Tötungsdelikte	um 32,28%
Raub und räuberische Erpressung	um 63,06%
die Einbrüche	um 52,44%
die Brandstiftungen	um 29,03%

zurückgegangen.“

„Der Polizeibeamte ist den alten Kämpfern der Bewegung vergleichbar, wenn er wie sie, unter Verzicht auf Ruhe und Bequemlichkeit, das hohe Ziel verfolgt, notfalls unter Einsatz seines Lebens, auch auf diesem Gebiet unser Volk zu einem führenden zu machen. Diesen Geist zu pflegen, ist eine wichtige Aufgabe der Kriminalpolizeileiter.“

„Verbrecher sind immer dumme Kerle; wären sie es nicht, so wären sie nicht Verbrecher. Nüchtern muß man von ihnen sprechen, sie der Öffentlichkeit als volksschädliche Burschen zeigen, die neben der Strafe nur noch Verachtung verdienen und nicht zur deutschen Volksgemeinschaft gehören.“

„Wir leben in einem Kampfstaat, wir sind mit zusammengebissenen Zähnen dabei, auf dem Schutt und der Asche des alten vermorschten und zusammengebrochenen Staatsgebäudes ein neues eisenfestes Haus zu zimmern.“

„Schriftstellern, die über Verbrechen und Verbrecher wie in der Systemzeit nach der Devise „Alles verstehen, heißt alles verzeihen“ schreiben, wird heute von keiner Polizeibehörde mehr Gelegenheit zur Behandlung von Polizeifragen gegeben werden.“

„Vor allem verlange ich von der Kriminalpolizei eins: Nationalsozialistischen Kameradschaftsgeist.“

Aus:

„Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei“, bearbeitet von SS-Standartenführer Reichskriminaldirektor Nebe und Kriminalrat Fleischer, 1939, herausgegeben vom Reichskriminalpolizeiamt Berlin

Zitate:

„Übernahm die vom damaligen Pr. Ministerpräsidenten Hermann Göring neugegründete Geheime Staatspolizei die Niederringung des politischen Staatsfeindes, so erhielt die Kriminalpolizei den Auftrag, die Bekämpfung des Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums im Sinne des nationalsozialistischen Abwehrgedankens bis zu Ende durchzuführen. Aber nicht wie früher sollte dieser Kampf ein Art Florettfechten zwischen Kriminalbeamtenschaft und Verbrechen sein, nicht wie früher sollte liberales und jüdisches Schrifttum zu Gunsten des Rechtsbrechers eingreifen, sondern die wiederhergestellte Volksgemeinschaft forderte von der nationalsozialistischen Kriminalpolizei die dauernde restlose Vernichtung des verbrecherischen Volksfeindes.“

„Als Adolf Hitler am 30. 1. 1933 die Führung des Reiches übernahm, durfte der Volksgenosse endlich wieder aufatmen und die dunklen Gestalten als das bezeichnen, was sie waren: als Untermenschen und Verbrechergesinde. Die Blütezeit verbrecherischer Betätigung hatte ihr Ende gefunden, und das letzte und trübste Kapitel, das Verbrecherhände geschrieben hatten, wurde geschlossen.“

II.

Das Recht

Aus:

„Die Deutsche Polizei“ von Dr. jur. Werner Best, SS-Brigadeführer, Ministerialdirektor, 1941, L. C. Wittich Verlag, Darmstadt

Zitate:

„Die Polizei handelt nie rechtlos oder rechtswidrig, soweit sie nach den von ihren Vorgesetzten – bis zur Obersten Führung – gesetzten Regeln handelt. Mit Recht sagt das Hamburgische Obergericht in seinem Urteil vom 19. 11. 1937 (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift, S. 3335 f):

Die Polizei hat ihrer Natur nach nur zu betreiben, was die Regierung betreut wissen will.

Was die Regierung von der Polizei betreut wissen will, das ist der Inbegriff des Polizei-Rechts, das das Handeln der Polizei regelt und bindet. Solange die Polizei diesen Willen der Führung vollzieht, handelt sie rechtmäßig.

Ob der Wille der Führung die richtigen, d. h. die möglichen und notwendigen Regeln – also das dem Volke angemessene und förderliche Polizei-Recht – setzt, ist keine Rechtsfrage mehr, sondern eine Schicksalsfrage.“

„Der Reichsführer – SS und Chef der Deutschen Polizei im RMdI kann die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen treffen.“

III.

Die Organisation

Aus:

Quelle wie zu Ziff. II

Zitate:

„Zur einheitlichen Zusammenfassung der polizeilichen Aufgaben im Reich ist durch den Erlaß des Führers als Chef der Deutschen

Polizei im Reichsministerium des Innern der Reichsführer-SS Heinrich Himmler eingesetzt worden, der in dieser Eigenschaft die Dienstbezeichnung ‚Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern‘ führt.“

„Im Reichsministerium des Innern ist der Geschäftsbereich des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei in 3 Hauptämtern gegliedert:

Das Hauptamt Ordnungspolizei mit dem Chef der Ordnungspolizei an der Spitze,

das Reichssicherheitshauptamt mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD an der Spitze,

das Hauptamt Haushalt und Bauten mit dem Chef des Hauptamtes Haushalt und Bauten an der Spitze.

Im gleichen Verhältnis zum Reichsführer-SS stehen die Hauptämter der SS, ohne Teile des Reichsministeriums des Innern zu sein.

Dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei untersteht unmittelbar der Inspekteur der Konzentrationslager, dem die gesamte Verwaltung und Leitung der Konzentrationslager obliegt.“

„Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen.“

„Der Sicherheitsdienst des RFSS (SD) hat als Nachrichtenorganisation für Partei und Staat – insbesondere zur Unterstützung der Sicherheitspolizei – wichtige Aufgaben zu erfüllen.“

„An der Spitze des Dienstzweiges Sicherheitspolizei steht der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, der dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei unmittelbar unterstellt ist.“

„Der Geschäftsbereich des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD im Reichsministerium des Innern wird als Reichssicherheitshauptamt bezeichnet.“

„Daß der Chef der Deutschen Polizei nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einsetzung eines Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 17. 6. 1936 (RGBl. I, S. 487) die Dienstbezeichnung ‚Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei‘ führt, weist darauf hin, daß nicht eine vorübergehende ‚Personalunion‘, sondern eine dauernde Verbindung zwischen der Polizei und der SS gewollt ist.

Die doppelte Sieg-Rune SS bezeichnet die Abkürzung SS für die ‚Schutz-Staffel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei‘.

Die SS ist auf Befehl des Führers der NSDAP im Jahre 1925 gebildet worden als eine Mehrzahl von ‚Schutz-Staffeln‘, deren Aufgabe der Schutz der Führer und der Redner der Partei gegen tätliche Angriffe der politischen Gegner war.

Die Aufnahme in die SS wurde von Bedingungen abhängig gemacht, die von anderen Verbänden nicht gefordert werden, nämlich von einem weitergehenden Abstammungsnachweis, von voller Erbgesundheit und von rassischer Eignung. Die Verlobung und Eheschließung der SS-Angehörigen wurde einer Genehmigungspflicht unterworfen.

Der Führer der NSDAP gab der SS die Losung: ‚Meine Ehre heißt Treue‘.

Die Erweiterung des Aufgabenkreises der SS über die einfachen Schutzaufgaben hinaus kam zum Ausdruck in der Schaffung des ‚Sicherheitsdienstes des Reichsführers-SS‘ (SD) als eines politischen Nachrichtendienstes und der Einrichtungen für Rasse- und Siedlungsarbeit.

Zum Aufbau einer selbständigen und schlagkräftigen Politischen Polizei, die es bis dahin in Deutschland nicht gegeben hatte, wurden einerseits Fachbeamte der bisherigen Polizei und andererseits Angehörige der SS herangezogen. Die neuen Einrichtungen nahmen mit dem kompromißlosen Kampfgeist der SS die Bekämpfung der Volks- und Staatsfeinde zur Sicherung der nationalsozialistischen Führung und Ordnung auf. Die Angehörigen der ‚Politischen Polizei‘ – zunächst noch: der ‚Politischen Polizeien‘ der einzelnen deutschen Länder – wurden in zunehmendem Maße in die SS aufgenommen, so daß in ihnen sich zum ersten Male die gegenseitige Durchdringung von SS und Polizei vollzog. Etwa zur gleichen Zeit wurde die ‚Waffen-SS‘ auf Befehl des Führers geschaffen, zunächst die ‚SS-Leibstandarte Adolf Hitler‘. Die Waffen-SS ist eine bewaffnete Truppe, die einen Teil der SS bildet und dem Reichsführer-SS untersteht. Sie besteht aus der SS-Verfügungstruppe, welche ausschließlich dem Führer für besondere Aufgaben im Frieden und im Kriege zur Verfügung steht, und aus den SS-Totenkopfstandarten, denen die Sonderaufgaben der Bewachung der Konzentrationslager und des Einsatzes für bestimmte Zwecke der Staatssicherung gestellt sind. Neben diesen für Sonderaufgaben geschaffenen SS-Einheiten bildet die ‚Allgemeine SS‘ die Fortsetzung des ursprünglichen politisch-weltanschaulichen Kampfbundes.“

IV.

Die Mittel

Aus:

Erlaßsammlung zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, bearbeitet von SS-Hauptsturmführer Kriminalrat Richrath im Reichssicherheitshauptamt, 1941, Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Nr. 15

Die Erlasse hatten in der Regel folgenden Verteiler:

An

1. die Regierungspräsidenten in Preußen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
2. die außerpreußischen Landesregierungen
3. die Geheime Staatspolizei – Geheimes Staatspolizeiamt –
4. die Staatliche Kriminalpolizei – Reichskriminalpolizeiamt –
5. die Inspekture der Sicherheitspolizei
6. den Führer der SS-Totenkopfverbände
7. Inspekteur der Konzentrationslager
8. Führerschule der Sicherheitspolizei
9. Staatspolizei(leit)stellen

Herausgeber der Erlasse waren in der Regel:

1. Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
2. Chef der Sicherheitspolizei und des SD
3. Reichskriminalpolizeiamt
4. Reichssicherheitsamt
5. Geheimes Staatspolizeiamt
6. Reichsministerium des Innern
7. Reichsministerium der Justiz

Zitate:

23. 2. 1937

Um weitere Verbrechen nach Möglichkeit zu verhüten, ordne ich auf Grund . . . an, etwa 2000 Berufs- und Gewohnheitsverbrecher oder gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher in **polizeiliche Vorbeugungshaft** zu nehmen.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftrage ich das Preussische Landeskriminalpolizeiamt.

27. 2. 1937

Die in Ausführung des Erlasses v. 23. 2. 1937 Festgenommenen sind dem Konzentrationslager Sachsenhausen, Sachsenburg, Lichtenburg und Dachau ohne weitere Anweisung zuzuführen. Juden sind grundsätzlich dem Lager Dachau zu überweisen.

12. 6. 1937

. . . haben sich die Fälle der Rassenschande in letzter Zeit erheblich vermehrt.

. . . ersuche ich, sofort nach rechtskräftigem Abschluß eines Rassenschandefalles, in dem ein Deutschblütiger abgeurteilt ist, die beteiligte Jüdin in **Schutzhaft** zu nehmen.

14. 12. 1937/4. 4. 1938

Auflagen zur **polizeilichen planmäßigen Überwachung**

1. Verbot, Wohnort zu verlassen
2. Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der Wohnung aufzuhalten
3. Verbot, sich zu bestimmter Tageszeit außerhalb der Wohnung aufzuhalten
4. Verpflichtung, Wohnortwechsel anzuzeigen
5. Meldepflicht bei Polizei zu bestimmten Zeiten
6. Aufenthaltsverbot für bestimmte Örtlichkeiten
7. Verbot, bestimmte Lokale aufzusuchen
8. Alkoholverbot
9. Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren

pp (bis Ziff. 20)

Die polizeiliche planmäßige Überwachung ist **zeitlich nicht beschränkt**. Sie wird durch die **Kriminalpolizeistelle angeordnet**.

Neben Berufs- und Gewohnheitsverbrechern können gemeingefährliche (z. B. Sittlichkeitstäter, Zuhälter) und Asoziale in **polizeiliche Vorbeugungshaft** genommen werden.

Asoziale sind:

1. Bettler, Landstreicher, Zigeuner, Dirnen, Trunksüchtige, Personen mit ansteckenden Krankheiten
2. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer

Die Dauer der polizeilichen Vorbeugungshaft ist **zeitlich unbeschränkt**.

Sie wird durch die **Kriminalpolizeistelle angeordnet** (kurze Begründung) und bedarf der **Bestätigung** durch das **Reichskriminalpolizeiamt**.

1. 6. 1938

Da das Verbrechen in Asozialen seine Wurzeln hat . . . ordne ich an:

Ohne Rücksicht auf die bereits vom Geheimen Staatspolizeiamt durchgeführte Sonderaktion sind unter schärfster Anwendung des Erlasses . . . aus **jedem** Kriminalpolizeistellenbezirk **mindestens** 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

19. 10. 1938

. . . daß allen jüdischen Schutzhaftgefangenen, die zum Zwecke der Auswanderung aus der Schutzhaft entlassen werden, mündlich zu eröffnen ist, daß bei einer Rückkehr nach Deutschland sie selbst und ihre ganze Familie **lebenslanglich** in einem **Konzentrationslager** untergebracht würden.

3. 11. 1938

Ich bitte, sämtliche für das KZ Dachau bestimmten Schutzhäftlinge und Berufsverbrecher in Zukunft an das Polizeipräsidium München zu verschubsen.

4. 11. 1938

. . . den Kommandanten der Konzentrationslager Anweisung gegeben, Vorbeugungshäftlinge fortgeschrittenen Alters bei der Einlieferung nicht mehr zurückzuweisen, sondern ihrer Gebrechlichkeit entsprechend zu verwenden.

29. 11. 1938

Der Vorschlag, Autodiebe in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen, findet meine volle Billigung.

12. 9. 1939

. . . Personen, die aufgrund geistiger Störungen (Psychopathie, Schwachsinn, epileptische Wesenveränderung) verdächtig erscheinen, in die Bevölkerung Unruhe zu tragen. Soweit nicht ihre Unterbringung in einer Heilanstalt in Betracht kommt . . . gegen sie die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft zu veranlassen. Um eine Überfüllung der Heilanstalten zu vermeiden, sind an die Anstaltsbedürftigkeit erhöhte Anforderungen zu stellen.

3. 10. 1939

Aus grundsätzlichen Erwägungen findet eine Überführung von Leichen im Konzentrationslager verstorbener Häftlinge bis auf weiteres nicht statt.

22. 2. 1940

Von Meldungen über den Tod von Vorbeugungshäftlingen, die in einem Konzentrationslager verstorben sind, bitte ich abzusehen.

4. 5. 1940

Wiederholt sind **Sicherungsverwahrte** entlassen worden, ohne daß die Stellungnahme der Kriminalpolizei eingeholt oder das Material des kriminalbiologischen Dienstes beigezogen worden war. Ich ersuche deshalb, bis auf weiteres jeder Entlassung mit Nachdruck zu widersprechen.

12. 7. 1940

Ich ersuche, in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

12. 11. 1940

. . . sollen bei Häftlingen, die zum zweiten Male in ein Konzentrationslager kommen, Haftprüfungen erst nach drei Jahren vorgenommen werden.

31. 1. 1941

Den Häftlingen ist – sofern sie sich freiwillig dazu melden – Gelegenheit zu geben, bis zu insgesamt zehnmal zur Beseitigung von Blindgängern eingesetzt zu werden. Auch die Entlassung dieser Häftlinge ist dann von ihrer Führung und Arbeitsleistung im Konzentrationslager abhängig zu machen.

2. 1. 1942

Die Kriminalpolizei(leit)stellen werden Sittlichkeitsverbrecher, die sich, um aus der über sie verhängten Vorbeugungshaft entlassen werden zu können, freiwillig haben entmannen lassen, den Gesundheitsämtern zwecks Nachuntersuchung melden.

21. 5. 1942

. . . bestimme ich, daß künftig bei Todesfällen – gleichgültig ob es sich um einen natürlichen oder unnatürlichen Todesfall handelt – eine Benachrichtigung durch die Kommandanten der Konzentrationslager ausnahmslos an die zuständigen **Einweisungsstellen** . . . zu geben ist. Die Einweisungsstellen haben die sofortige Benachrichtigung der Angehörigen zu veranlassen.

. . . daß den Angehörigen von dem Ableben des Häftlings und der bereits erfolgten Einäscherung der Leiche Mitteilung gemacht wird.

29. 1. 1943

Die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung der über 12 Jahre alten aber noch nicht sterilen zigeunerischen Personen ist anzustreben.

19. 3. 1943

Ich ermächtige die Kriminalpolizei(leit)stellen, im Rahmen eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens **Polizeihaft** anzuordnen.

Polizeihaft ist zulässig

1. wenn Verdunkelungsgefahr oder Fluchtverdacht vorliegt **oder**
2. wenn das Ziel des Verfahrens ohne ihre Anordnung gefährdet wäre **oder**
3. wenn ihre Anordnung dem **gesunden Volksempfinden entspricht**. Polizeihaft darf höchstens **3 Wochen** dauern.

Ist eine **weitere Haft** notwendig, so ist

1. entweder ein **richterlicher Haftbefehl** zu erwirken
2. oder spätestens vor Ablauf der 3 Wochen eine Überführung in **kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft** nach den hierfür geltenden Vorschriften zu veranlassen.